© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

zeigt in zierlicher Gravierung die Königskrone, darunter die verbundenen Wappen Polens und Kursachsens, sowie die Inschrift: „Diesen Willkommen haben unten Specificirte Königl. Knechte und Jägerbursche Ihren Nachfolgern zur Gedächtniß verfertigen lassen, am Jubel Jahr Anno 1730" (darunter elf Namen). Der Verein mußte es als ganz besondere Ehre anerkennen, auf solche Art begrüßt zu werden, da dies in neuerer Zeit bisher nur viermal in gleicher Weise geschehen war.

Von den zahlreichen Gegenständen der Tharandter zoologischen Sammlung sind ganz besonders diejenigen hervorzuheben, welche auf forstwirtschaftliche Insektenkunde Bezug haben, und eine außerordentlich reichhaltige Suite von Cerviden-Schädeln und Geweihen, zwei Abteilungen der Zoologie, auf denen Professor Nitsche mit großem Erfolge auch litterarisch thätig gewesen ist. Außerdem hatte derselbe aber auch den besonderen Interessen unseres Vereins Rechnung getragen und eine Reihe sehr lehrreicher und interessanter Präparate aus dem Gebiete der Ornithologie zusammengestellt, unter denen diejenigen besonders namhaft gemacht sein mögen, welche auf die Vogelfeder und den Auerhahn Bezug hatten.

Mit dankbaren Empfindungen gegen Herrn Geheimrat Nitsche verließen die Versammelten das Gebäude der Forstakademie, um nun auf dem Burgkeller einen vergnügten, durch eine vortreffliche, vom Markte heraufschallende Musik verschönten Frühschoppen zu trinken. Der ursprüngliche Plan, am Nachmittage einen gemeinsamen Ausflug in das Weiseritzthal zu unternehmen, wurde in einen Besuch des Tharandter Forstgartens, der noch vor dem Mittagsmahle stattfand, umgeändert.

Am Nachmittage verließen die fremden Teilnehmer das liebenswürdige Tharandt, um in die Heimat zurückzukehren, aber in angenehmster Erinnerung an die schönen, gemeinsam verlebten Stunden. O. Taschenberg.

Über die internationale Übereinkunft zum Schutze der nützlichen Vögel vom 19. März 1902.

Von Regierungs- und Forstrat a. D. Goullon.

Die Übereinkunft, welche zu Paris zwischen den Landesvertretungen von Deutschland, Österreich-Ungarn, Lichtenstein, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Monaco, Portugal, Schweden und der Schweiz verabredet worden ist, hat in der Sitzung des deutschen Reichstags vom 5. Juni 1902 die Genehmigung erhalten und wird nunmehr in Deutschland binnen einer längstens einjährigen Frist in Kraft gesetzt werden, während für die Anpassung der Landesgesetze eine dreijährige Frist vorgesehen ist. Es ist daher jetzt wohl an

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

der Zeit, die Fürsorge für den Vogelschutz, die in Reichsgesetzen, Landesgesetzen und in Verwaltungsvorschriften der Landesregierungen ihren Ausdruck finden soll, zu besprechen und zur Mitteilung von Vorschlägen und Wünschen anzuregen.

Die Übereinkunft beschränkt ihre Fürsorge lediglich auf den Schutz der der Landwirdschaft nützlichen Vögel und überläßt es den Landesregierungen, dem Vogelschutz im weiteren Sinne selbst gerecht zu werden. Den Vogelschutz, wie es bisher geschehen ist, blos von der Beantwortung der Frage der materiellen Nützlichkeit oder Schädlichkeit der einzelnen Vogelarten abhängig zu machen, bekundet eine einseitige Auffassung. Wir müssen viemehr unter Vogelschutz, wie dies Ernst Hartert in seiner vortrefflichen Schrift: „Einige Worte der Wahrheit über den Vogelschutz" näher ausführt, „vorzugsweise verstehen den Schutz der durch unsere Kultur, Landwirtschaft und Jagdschutz bedrohten Vogelarten vor gänzlichem Untergange, gleichviel ob dieselben einzelnen Berufsklassen nützlich oder schädlich sind. Wir dürfen nicht gleichgültig zuschauen und mitwirken wie die Natur entvölkert und verödet wird. Ein solcher Vogelschutz ist wünschenswert für alle Menschen, die Interesse an der Natur haben und denen die Erde nicht nur eben gut genug ist ihren Geldbeutel zu füllen." Je vielseitiger die Vogelgattungen vertreten sind, je schöner belebt sich das All, je mehr erfreut sich Herz und Geist, je mehr werden sie erfüllt von der Großartigkeit der Schöpfung. Wer möchte ihn vermissen, den Anblick, wie die Adler und Weihen hoch in den Lüften ihre stillen Kreise ziehen, das Rufen der Kraniche und Gänse auf ihren Wanderungen, das Rufen des Uhus in stiller Waldesnacht, das Herabstürzen des See- und Flußadlers aus hoher Luft in die Fluten, den gewandten Flug der Möve, die herbstlichen Wanderzüge der Krähen und Dohlen, ihr lärmendes Treiben auf den Feldern, wer möchte ihn vermißen, den Anblick des farbenprächtigen Gefiebers der Eisvögel, der Mandelkrähen, der Elstern, der Eichelheher, dieser Papageien des Nordens? Würde die Ausrottung solcher Tiere nicht eine Verödung des Naturlebens, eine sehr bedauerliche Verarmung des Tierlebens bedeuten? Und all diese weitgehende Vielseitigkeit der Natur soll lediglich nach den von Menschen aufgestellten Begriffen von Nützlichkeit und Schädlichkeit beurteilt werden? Was heißt denn nützlich und schädlich? Es giebt nur sehr wenige Vögel, die bisher nur als nützlich angesehen wurden, und oftmals ist die Entscheidung, ob die Nützlichkeit oder Schädlichkeit überwiegt, gar nicht zu treffen, da dabei häufig besondere örtliche Verhältnisse, oft auch Gewöhnungen einzelner Individuen derselben Tiergattung entsprechen. So zeigt sich z. B. in einzelnen Förstereien das Rothwild durch Schälen der Bäume schädlich, während in andern Gegenden davon sehr wenig zu merken ist, ja oft sind es nur einzelne Individuen, die sich diese üble Gewohnheit angeeignet haben. Ähnlich verhält es sich auch bei den Vögeln, wofür Beispiele in der angeführten Hartert-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

schen Schrift S. 11 mitgetheilt werden. Das Verhalten der Thiere in beschränkter Freiheit ist zur Beurtheilung ihrer Lebensweise nicht maßgebend, die Beobachtung aber in voller Freiheit oft sehr schwierig und häufig auf Kombination angewiesen. So ist kürzlich behauptet worden, daß der Kuckuck mehr schädlich als nützlich sei, weil er beim Verspeisen der Raupen mehr Ichneumonen als Raupen vernichte. Ist nun damit die Schädlichkeit des Kuckucks erwiesen? Ist die Feindschaft der Schwarzdrossel (Amsel) gegen andere Singvögel so unzweifelhaft festgestellt, daß man berechtigt wäre, sie auch nur als bedingt schädlich zu bezeichnen? Wer hat die Gelegenheit gehabt, die große Schädlichkeit des schwarzen Storchs in seiner Freiheit unzweifelhaft festzustellen, dieses so überaus scheuen Vogels? Und selbst wenn es vorkäme, daß einzelne dieser Thiere Schaden anrichteten, soll dann das Thierleben durch Vernichtung so schöner Thierarten so viel ärmlicher gestaltet werden? Der Naturforscher mag seine Ermittelungen über Schädlichkeit oder Nützlichkeit fortsetzen und bekannt geben, die Staatsregierung aber wird sich die Frage vorzulegen haben, ob der von den vorhandenen Individuen thatsächlich angerichtete Schaden so bedeutend ist, daß er durch Vernichtung der ganzen Art bekämpft werden muß, oder ob nicht eine Verminderung der Individuen genügt und dabei die Erhaltung der erhabenen Mannigfaltigkeit der Schöpfung gewahrt bleiben kann. Die Schweiz hat aus gleichen Rücksichten für ausgedehnte Schutzgebiete die zeitweise Schonung der Lämmergeier in Aussicht genommen, und Deutschland sollte all' die interessanten Vögel der Liste 2 der Übereinkunft der Vernichtung Preis geben? Ist es nicht als eine beklagenswerthe Verarmung des Naturlebens zu bezeichnen, daß man den Kormoranen, diesen so interessanten, auf Bäumen horstenden Seevögeln in dem großen Preußischen Staate nicht einmal eine Stelle für ihr Fortkommen gelassen und diese Thiergattung beinahe ausgerottet hat? Soll den Fischreihern dasselbe Schicksal bereitet, ihnen in den großen deutschen Staatsforsten mit großen Haffflächen und Landseen oder am Meeresstrande nirgendwo eine Brutstätte belassen werde, soll das Geschlecht der Rohrdommeln, der Wasserhühner, des Kolkraben, dieses ernsten, biederen Recken, wirklich aussterben? Beim Wilde befolgt man doch andere Grundsätze. Das die Forsten schädigende Elchwild wird mit Aufwendung ansehnlicher Geldopfer gepflegt, Beschädigungen der Forsten durch Rotwild, Dammwild, Rehe wird durch kostspielige Einzäunungen der Kulturen vorgebeugt, und allein bei den Vögeln soll eine kleinliche, oft sehr zweifelhafte Berechnung den Ausschlag geben über Vernichtung oder Erhaltung? Es ist wirklich hohe Zeit, daß solchen aus Übereifer hervorgerufenen einseitigen Bestrebungen bald Halt geboten wird. Wie verödet wäre der Seestrand ohne Möwen, ohne Seevögel, und doch geschieht nichts, um dem Niederknallen der Möwen, mit welchen meistens weiter nichts als Schießgewandtheit bewiesen werden soll, auf der See

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

und auf dem Strande ein Ende zu bereiten. Der Kiebitz, ein unzweifelhaft nur nützlicher Vogel, schön gefiedert, ein munterer volkstümlicher Gesell, wird bald verschwinden, wenn das Ausnehmen seiner Eier wie bisher gestattet wird. In großen Mooren von mehreren Hundert Hektaren mag es nicht gelingen, sämtliche Kiebitzgelege zu finden, aber in allen kleinen Bruchwiesen und Mooren werden die Gelege mit Sicherheit zerstört und der Kiebitz an der Brut behindert. Es muß also mit Ausnahme der großen Moore durch das Fehlen dieses lebhaften schönen Vogels sehr bald eine traurige Verarmung im Tierleben eintreten. Die Möven sind fast in gleicher Weise gefährdet. Man wird gegen die bisherigen Ausführungen vielleicht den Einwand erheben, daß aus gleichen Rücksichten auch das zu den Säugetieren gehörende Raubzeug, wie Luchs, Wolf, Marder u. a. m. erhalten werden müßten. Ein solcher Einwand wäre nicht zutreffend, denn diese Raubthiere führen ihre Beutezüge meist nur Nachts aus, halten sich Tags über versteckt, tragen also nichts zur Belebung der Tierwelt bei, während fast alle Vögel überall sichtbar ihr Wesen treiben.

Bevor zur Besprechung der internationalen Übereinkunft übergegangen wird, sei es gestattet, einen Blick auf unsere jetzt geltenden Gesetzesvorschriften, namentlich auf das Reichsgesetz vom 22. März 1888 und auf das preußische Schongesetz vom 26. Februar 1870 zu werfen und auf deren Mängel hinzuweisen.

Die Reichstagsverhandlungen über das Vogelschutzgesetz von 1888 machen einen sehr unerquicklichen Eindruck. Die Mehrheit der Reichstagsmitglieder hat nichts von Liebhabereien aufgeben wollen und hat schließlich das Gesetz hauptsächlich nur angenommen, weil man ein abermaliges Scheitern so langjähriger Vorverhandlungen vermeiden wollte. Eine nennenswerte Abhülfe hat das Gesetz nicht gebracht, und wenn hier auf seine Mängel noch eingegangen werden soll, so soll es nur deshalb geschehen, um sie in dem nun zu erwartenden Reichsgesetz nicht wiederkehren zu sehen.

Der § 3 des Gesetzes von 1888 gewährt den Vögeln einen durchaus unzureichenden Schutz, und es ist bedauerlich, daß diesem Mangel in der neuen Übereinkunft nicht abgeholfen ist. Nach den Landesgesetzen bezw. nach gerichtlichen Entscheidungen gehören die Krammetsvögel wohl überall in Deutschland zu den jagdbaren Vögeln. Obgleich nun nach § 8b des Ges. v. 1888 seine Bestimmungen auf die nach den Landesgesetzen jagdbaren Vögel keine Anwendung finden sollen, wird doch in denselben Paragraph bestimmt, daß der in der bisher üblichen Weise betriebene Krammetsvogelfang in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember nicht berührt wird. Es fragt sich nun, ob die letztere Bestimmung nur für diejenigen Staatsgebiete gelten soll, in welchen die Krammetsvögel nicht zu den jagdbaren Vögeln gehören, oder ob sie als eine Ausnahme von der ersteren Bestimmung aufzufassen

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

ist und allgemein in Deutschland gelten, der Krammetsvogelfang also überall außerhalb der angegebenen Zeit und in anderer als der bisherigen Weise (auch ein sehr dehnbarer Begriff) verboten sein soll. Die Strafbestimmungen des Ges. von 1888 berühren aber den Krammetsvogelfang nur dann, wenn derselbe in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember nicht in der bisher üblichen Weise oder außerhalb dieser Zeit betrieben wird. Im übrigen werden die Landesgesetze über die Schonzeit für das jagdbare Wild in Anwendung kommen müssen. Da nun nach dem preußischen Schongesetz von 1870 der Krammetsvogel keine Schonzeit besitzt, so kann derselbe in Preußen zu jeder Zeit geschossen, feilgeboten und zum Verkauf gestellt werden. Thatsächlich sieht man denn auch Krametsvögel viel über die Fangzeit hinaus zum Verkauf gestellt. Ihr Schutz ist daher in Preußen ein völlig unzureichender.

Ob nach § 3 des Gesetzes von 1888 am 15. September selbst Vögel gefangen und erlegt werden dürfen, ist zweifelhaft geblieben.

Nach dem preußischen Gesetze von 1870 besitzen die Tauben, Kiebitze, Schnarrwachteln, Brachhühner, Lerchen u. a. m. keine Schonzeit, können also auch während der Brutzeit jederzeit getötet werden. Es wäre wirklich Zeit, auch für diese Vögel eine Schonzeit festzusetzen.

Für die Schnepfen besteht in Preußen eine Schonzeit nur vom 1. Mai bis Ende Juni, sie können also während des Frühjahrszuges geschossen werden. Daß dies nicht blos für die Erhaltung dieser Vögel eine sehr grausame, sondern auch für die Erhaltung des Jagdvergnügens eine sehr unzweckmäßige Bestimmung ist, wird wohl zugegeben werden müssen. So viel Reize die Ausübung des Schnepfenstrichs auch in der That besitzt, so sollte doch eine höhere Rücksicht auf Erhaltung dieser schönen Vogelarten die Gesetzgebung leiten. Sehr viele Schnepfen werden bei uns brüten und im Spätsommer und Herbst einen reichen und viel wohlschmeckenderen Ersatz für die mageren Frühjahrsschnepfen gewähren.

Für die Wachteln (Schlagwachteln) ist zwar eine Schonzeit, aber keine Strafe für Verletzung derselben festgesetzt. Es bleibt also der Zuwiderhandelnde straffrei.

Die Schonzeit für Enten wäre bis zum 15. Juli einschließlich zu verlängern.

Nach § 2 des Gesetzes von 1870 darf die Jagd auf Auer-, Birk- und Fasanenhennen nur 14 Tage vor der allgemeinen Schonzeit eröffnet werden, nicht aber auf die Hähne dieser Wildarten. Es ist dies wohl blos ein Flüchtigkeitsfehler, der bei einer Redaktion wegfallen wird.

Die Bestimmung, daß die Jagd auf der See, namentlich aber auf dem Seestrande in Preußen, frei ist, ist unzuträglich, zu mindensten ist es nicht zu rechtfertigen, daß auf dem Seestrande jedermann auch zur Landjagd gehöriges Wild, wie Hasen, Rehe, Rephühner u. a. erlegen und dadurch die Wildstände der Be-

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

nachbarten Jagdbezirke geradezu vernichten darf. Es ist dringliches Bedürfniß diese Jagdnutzungen sehr bald gesetzlich gerechter zu regeln.

Nach dem letzten Absatz des § 1 des Gesetzes von 1888 ist das Einsammeln Feilbieten und der Verkauf der Eier von Strandvögeln, Seeschwalben, Möven, Kiebitzen gestattet, es kann aber durch Landesgesetz oder durch polizeiliche Anordnung das Einsammeln der Eier dieser Vögel (nicht also das Feilbieten und der Verkauf) für bestimmte Arten untersagt werden. Daß in Preußen eine örtliche Beschränkung eingetreten sei, ist nicht bekannt geworden und eine Beschränkung hinsichtlich der Zeit ist wahrscheinlich ein Hinblick auf Absatz 2 in § 6 des Gesetzes von 1870 nicht für erforderlich erachtet worden. Diese Gesetzesstelle lautet: „Desgleichen ist das Ausnehmen von Kiebitz- und Möveneiern nach dem 30. April verboten." Diese Vorschrift reicht nicht aus, solange nicht auch ein Endtermin für das Feilhalten und den Verkauf festgesetzt wird. Ob aber eine solche Festsetzung nun auch nach dem Wortlaut des Reichsgesetzes von 1888 zulässig ist, erscheint zweifelhaft. Thatsächlich sind denn auch durch den ganzen Mai 1902 in Berlin in den Kaufläden nicht blos Kiebitz- und Möveneier, sondern auch Eier von Bekassinen, Kronschnepfen (das Stück bis zu 70 Pfennige), Piepschnepfen, Lietzeneier (?) öffentlich feilgeboten worden. Verbietet nun auch der § 6 des Gesetzes von 1870 das Ausnehmen der Eier oder Jungen von jagdbarem Federwilde, so würde doch im Fall einer Anklage die Freisprechung unter Hinweis auf das Reichsgesetz von 1888, namentlich auf den durch dasselbe eingeführten unbestimmten Begriff von Strandvögeln unzweifelhaft erfolgt sein. Bei den hohen Preisen, die für solche Eier gezahlt werden, liegt die Befürchtung des Ausrottens der Brutvögel sehr nahe und daher auch der Wunsch auf Erlaß besserer, namentlich klarerer Gesetzesvorschriften.

Da die vertragschließenden Staaten nach Artikel 1 und 11 die Verpflichtung übernommen haben, den vereinbarten Vogelschutz nicht blos im Wege der Gesetzgebung, sondern auch im Verwaltungswege herbeizuführen, so mögen hier beide Wege getrennt behandelt werden.

I. Fürsorge für den Vogelschutz durch die Gesetzgebung.

Da die Betrachtungen zweckmäßig der Übereinkunft vom 19. März 1902 folgen werden, so möge hier auf den Wortlaut der letzteren, der sich in Nr. 8 dieser Monatsschrift findet, verwiesen werden.

Unbestritten wird bei der Umgestaltung der deutschen Gesetzgebung der Grundsatz gelten können, daß dieselbe möglichst durch Reichsgesetze erfolgen und der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten so wenig wie möglich vorbehalten bleibe. Da die Übereinkunft die Jagdgesetze der Einzelstaaten unberührt läßt, also das

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

jagdbare Federwild ausschließt, so wird zweckmäßig einheitlich für Deutschland festzusetzen sein, was zu jagdbaren Haar- und Federwild gehört, auch was dem freien Tierfang unterliegt. Auch könnten bei dieser Gelegenheit sehr wohl einheitliche Festsetzungen über den Umfang der allgemeinen Schonzeiten des Wildes, über den Transport, Verkauf des Wildes, auf gleiche Strafvorschriften durch Reichsgesetz vereinbart worden ist.

Artikel 1. Es soll zwar auch nach diesem Artikel und nach der Überschrift der Übereinkunft sich nur um den Schutz der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel handeln, es ist aber der Ausdruck Landwirtschaft unzweifelhaft im weiteren Sinne, also auch die Forstwirtschaft umfassend, zu verstehen.

Der Artikel 1 stellt als obersten Grundsatz auch den unbedingten Schutz aller nützlichen Vögel, namentlich der Insektenfresser, und verbietet unbeschränkt sie zu töten und ihre Nester und Brut zu zerstören. Das Einfangen, Feilhalten und der Verkauf nicht zum Zweck der Tötung wird durch dieses Verbot nicht betroffen.

Zu den Insektenfressern gehören auch die Krammetsvögel jeder Art, also auch die Amseln, und es ist daher der unbeschränkte Schutz auch allen Krammetsvögeln zu gewähren, obgleich sie nicht in der Liste 1 aufgeführt sind, denn diese Liste enthält, wie dies durch das Wort „namentlich" ausgedrückt ist, nur die bekanntesten nützlichen Vögel. Auch ist diese Liste als „ausdehnbar" bezeichnet.

Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß das Verbot der Tötung der Vögel nicht abhängig ist von der Umgestaltung der Landesgesetze, sondern auch ohne solche schon durch Verwaltungsvorschriften einzuführen sein wird.

Artikel 2 giebt mit Ausschluß des letzten Absatzes zu keinen Bemerkungen Anlaß. Auf die Nachteile des Aushebens der Kiebitz- und Möveneier ist bereits hingewiesen. Sollte es nicht gelingen das Einsammeln, Feilhalten und den Verkauf dieser Eier gesetzlich ganz zu verbieten, so mag man ihn wenigstens auf bestimmte Bezirke beschränken.

Artikel 3. Es wird nötig sein, gesetzlich festzustellen, was unter Massenfang oder Massentötung zu verstehen ist. Unzweifelhaft wird auch der Krammetsvogelfang dahin zu rechnen sein.

Artikel 4 gestattet bedauerlicherweise Abschwächungen des Verbotes im Artikel 3 für den Fall, daß die vertragschließenden Teile nicht in der Lage sein sollten die Verbotsbestimmungen sofort in vollem Umfange zur Geltung zu bringen. Es ist zu vermuten, daß hier in erster Linie das Verbot des Krammetsvogel- und Lerchenfangs wiederum Widerspruch erfahren wird, und der Wortlaut des Artikels 4 berechtigt auch zu dem Verdacht, daß er eine Hinterthür zur Beibehaltung dieses Fangs hat bilden sollen, denn, wenn es den Landesregierungen nicht gelingen sollte, die Zustimmung der Landesvertretungen zu dem unbedingten

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Verbote des Artikels 3 zu bewegen, so werden sie, so wird man einwenden können, eben nicht in der Lage sein, ein solches Verbot durchzuführen, und werden sich auf Abschwächungen beschränken müssen. Wie lange diese letzteren gelten dürfen, ist leider im Uebereinkommen nicht ausgesprochen. Es wäre sehr bedauerlich, wenn die Betrachtungen, welche bei der Beratung des Gesetzes von 1888 den Ausschlag gaben, wiederum maßgebend blieben und die Reichstagsabgeordneten sich nicht zu dem Entschlusse aufraffen könnten, dem Massenmord der so nützlichen und so schönen Vögel endlich ein Ende zu bereiten. Nach den dem Gesetzentwurf von 1888 beigegebenen Anlagen genießen die Krammetsvögel bereits einen unbedingten Schutz im Königreich Sachsen, in Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Waldeck, Reuß j. L., auch in der Schweiz und es dürfte keinen großen Eingriff mehr bedeuten, wenn dieses Verbot für ganz Deutschland ausgesprochen würde, zumal dann auch denjenigen Staaten, welche der Uebereinkunft bisher fern geblieben sind, der Einwand, daß es in Deutschland mit dem Vogelschutz nicht besser bestellt sei, entzogen werden würde.

Bei den Reichstagsverhandlungen 1888 wurde gegen das Verbot des Krammetsvogelfangs namentlich geltend gemacht, daß dieser Fang nach Mitteilungen einiger Sachverständiger noch keine Abnahme gezeigt habe, mithin ungefährlich gewesen sei. Es wäre jedoch notwendig, solche Angaben einer eingehenderen Prüfung zu unterziehen nnd namentlich zu ermitteln, ob sie nicht aus Gegenden kommen, welche die Krammetsvögel bei ihrer Herbstwanderung zu bevorzugen pflegen. Diese bevorzugten Wanderstraßen können für das übrige Land nicht maßgebend sein, denn bei ihnen handelt es sich in der Hauptsache um aus dem Auslande kommende Vögel, bei diesem aber nur um unsere Brutvögel, und daß die Zahl der letzteren bedeutend abgenommen hat, wird jeder Jäger und Naturfreund bestätigen.

Artikel 5 gestattet das Fangen oder Töten, den Verkauf und das Feilbieten der in der Liste 1 aufgeführten nützlichen Vögel in der Zeit vom 15. September bis 1. März jeden Jahres. Danach dürfen also nützliche Vögel ganz zwecklos, auch ohne daß sie zur Ernährung der Menschen beitrügen, selbst solche, die wie die Eulen, der Wiedehopf niemals gegessen, vernichtet werden. Wozu denn vernichten, was nützlich ist? Diese Bestimmung in die deutsche Gesetzgebung zu übernehmen, unterliegt den schwersten Bedenken. Richtiger ist es, man verbietet unbedingt die Vernichtung aller nützlichen Vögel und erteilt den Landesbehörden die Befugnis, in Fällen unzulässiger Vermehrung einzelner Vogelarten nach Zeit und Art beschränkte Abhülfe zu gestatten.

Bei den Verhandlungen des Reichstags über die internationale Uebereinkunft sind nur Bedenken dagegen erhoben worden, daß der schwarze und der

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

weiße Storch zu der Ehre gelangt seien, sich auf die Liste der nützlichen Vögel gesetzt zu sehen. Bezüglich des schwarzen Storchs schwinden wohl alle Befürchtungen, da derselbe nur noch sehr selten vorkommt, seine Vermehrung stets beschränkt bleiben und der von ihm thatsächlich angerichtete Schaden ganz unerheblich sein wird. Begründeter sind die Einsprüche gegen den weißen Storch. Daß derselbe dem jagdbaren Wilde und der Brut der kleinen Vögel gefährlich ist, auch wohl manche Biene wegfängt, beruht auf unzweifelhafter Beobachtung. Es wird aber auch zuzugeben sein, daß seine Schädlichkeit, wie sie namentlich in letzter Zeit von eifrigen Jägern und Bienenfreunden behauptet wird, überschätzt wird. Der Storch führt als unser Hausgenosse offen vor jedermanns Augen seinen Lebenswandel, er wird schärfer beobachtet, als andere Tiere, und doch sind die Fälle im allgemeinen selten, in denen man ihm einen offenbaren Frevel wird nachweisen können. Ich berufe mich dabei auf die Erfahrungen, die jeder von uns gemacht hat. Jedenfalls wird der Storch nicht tiefer zu stellen sein als viele andere Vögel, die neben Nutzen auch Schaden stiften, wie die Eulen, die keineswegs blos von Mäusen leben, die Schwalben, die ab und zu auch eine Biene wegschnappen, die Finken, Krähen, Dohlen u. a. Wer würde aber wegen des geringen vom Storch angerichteten Schadens auf die Wiederkehr dieses getreuen Hausgenossen, der unsere Landesfarben weit über die Meere trägt, der seinen Horst, Weib und Kind ritterlich verteidigt, verzichten wollen? Es sprechen aber beim Vogelschutz ganz andere Rücksichten mit als die kalte Berechnung nach Schaden und Nutzen, und es ist ein Glück, daß es so ist und nicht anders. Man gönne daher den Störchen ihre Existenz, zumal gegen eine ungebührliche Vermehrung der Art. 9 Nr. 1 ausreichende Handhabe bietet.

Eine Erweiterung der ausdehnbaren Liste 1 würde durch Aufnahme folgender Vögel zu empfehlen sein: Wendehals, Kuckuck, Buch- und Bergfink, Goldamsel, Nachtigall, Haidelerche, Feldlerche, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, sämtliche Drosselarten.

Bei Fristfestsetzungen vom 1. bis 15. eines Monats bleibt es unbestimmt, wohin der 15. zu rechnen ist.

Zu Artikel 6 ist nur zu bemerken, daß in dem Ausführungsgesetz sofort die Behörden zu bezeichnen sein werden, welche Ausnahmen gestatten dürfen.

Artikel 7. Die nach dem vorigen Artikel bestimmten Behörden werden auch zuständig sein zur Gestattung der hier zugelassenen Ausnahmen.

Schwierig ist die Anordnung von Vorsichtsmaßregeln über den Fang, den Verkauf und das Halten von Stubenvögeln. Schon die Bezeichnung „Stubenvogel" ist wie die früher erwähnte Bezeichnung „Strandvogel" eine sehr unsichere, dehnbare. Am zweckmäßigsten wäre es, das Halten der bei uns dauernd

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

oder nur über Sommer heimischen, speziell zu benennenden Vögel ganz zu verbieten[1]). Der Vogel ist in seiner Freiheit ein Gemeingut, an dem sich jedermann zu erfreuen, an dessen Nützlichkeit jedermann Teil zu nehmen ein Recht hat. Es wird gegen das Verbot des Haltens von Stubenvögeln die tief eingewurzelte Gewohnheit des Volkes, die oft beobachtete Liebe für solche Stubenvögel geltend gemacht, wer aber die Einkerkerung solcher an Freiheit gewohnten Tiere in Käfigen kleinster Sorte, in Räumen mit schlechter Luft, ihre oft naturwidrige Behandlung und Verpflegung, die sehr oft unerfahrenen Kindern überlassen wird, beobachtet hat, wird in dem Halten von Stubenvögeln in den meisten Fällen eine Tierquälerei erblicken, die beseitigt, nicht befördert werden sollte. Wird der Fang und der Verkauf der Stubenvögel auch unter Vorsichtsmaßregeln gestattet, so wird dem unberechtigten Fangen nie gesteuert werden können, da die Fänger kaum zu fassen sind. Möge sich das Halten von Stubenvögeln auf die in Käfigen erzogenen Vögel beschränken, dann wird sich die Neigung des Volkes auch auf diese übertragen. Kann man sich aber zu dem Verbot des Haltens unserer Vögel als Stubenvögel nicht entschließen, so wird genau anzugeben sein, welche Vögel gehalten werden dürfen und an welchen Orten und zu welcher Zeit der Fang stattfinden darf. Unbedingt zu verbieten wäre das Halten, Feilbieten und der Verkauf der Nachtigallen und Sprosser.

Daß Ausnahmen von den Bestimmungen der Uebereinkunft im Interesse der Wissenschaft gestattet werden dürfen, ist in der Ordnung, es wird aber dabei Vorsicht geboten sein, weil nach den vorliegenden Erfahrungen und den Mitteilungen in ornithologischen Schriften viele Beobachter der Tierwelt nur Erfahrungen glauben sammeln zu können, wenn sie das beobachtete Tier töten und in ihre Sammlung bringen. Daß jeder selten vorkommende Vogel, jede in der Farbe des Gefieders abweichende Varietät getötet wird, ist geradezu ein Unfug, der keine Begünstigung verdient, ebenso wenig wie das Anlegen von Eiersammlungen zu Handelszwecken. Tier- und Eiersammlungen besitzen unsere Museen und Lehranstalten in reichlicher Auswahl für jeden, der sich unterrichten will. Diese zu ergänzen und zu vermehren wird keinen Bedenken unterliegen, weiter zu gehen, ist aber nachteilig.

Artikel 8. Die Bestimmungen sind nicht klar. Es soll die Uebereinkunft nicht anwendbar sein auf das jagdbare Federwild in geschlossenen Jagdbezirken: Was ist unter geschlossenem Jagdbezirk zu verstehen? Werden darunter nur gegen Haarwild dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücke anzusehen sein, und wer entscheidet in zweifelhaften Fällen über die Vollständigkeit der Abschließung?

[1]) Daß die Ansicht der Vereinsleitung von der oben ausgesprochenen abweicht, ist schon des öfteren in diesen Blättern ausgeführt worden und darf deshalb als bekannt vorausgesetzt werden. Der Vorstand.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Eine Abschließung gegen flugbares Federwild kann nicht gemeint sein. Dann ist aber der Inhaber der Jagd des gegen Haarwild umfriedigten Jagdbezirks berechtigt, alles jagdbare Federwild, obgleich dasselbe doch nicht dauernd seinen Aufenthalt bei ihm nimmt, zum Nachteil seiner Nachbarn und der Allgemeinheit zu vernichten.

Der zweite Absatz gestattet außerhalb der geschlossenen Jagdbezirke (überall sonst) nur die Tötung des Federwildes mittelst Feuerwaffen und zu den gesetzlich bestimmten Zeiten. Es bleiben also die Landesgesetze über die Schonzeiten des Wildes in Kraft. Aus diesem Artikel folgt das Verbot des Krammetsvogel- und Lerchenfangs überall da, wo diese nach den Landesgesetzen zum jagdbaren Federwild gehören, denn sie dürfen dann nur geschossen, nicht mehr gefangen werden.

Für den Transport, die Durchfuhr und den Verkauf des Federwildes wird noch über den Schluß der Jagd hinaus eine angemessene Frist zu gewähren sein.

Artikel 9. Die Liste 2 soll zwar nur die in Nr. 2 dieses Artikels erwähnten, der örtlichen Landwirtschaft schädlichen Vögel bezeichnen, sie umfaßt aber auch die nach Nr. 1 der Jagd und der Fischerei schädlichen Vögel, denn der Seeadler, der Flußadler, der Uhu, die Pelikane, Komorane, Taucher sind nur der Fischerei oder Jagd, nicht aber der Landwirtschaft schädlich.

Es ist nach den Ausführungen dieses Aufsatzes wünschenswert, daß die Befugnis der Landesregierungen zur Gestattung von Ausnahmen nicht dahin führe, die Vernichtung gewisser Vogelarten vorzuschreiben oder sie durch Bewilligung von Geldprämien herbeizuführen, da jedes Verschwinden einer Vogelgattung eine Verarmung in der Natur bedeutet. Es wird deshalb auch jede Landesregierung sich das Recht vorzubehalten haben, zeitweise ein Verbot des Abschusses auch der schädlichen Vögel eintreten lassen zu können, sowie jetzt die Schweiz das zeitweise Verbot des Abschusses der Lämmergeier für bestimmte Bezirke in Aussicht genommen hat.

Die Artikel 10—16 geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

II. Fürsorge für den Vogelschutz durch Verwaltungs-Vorschriften der Landesregierungen.

Der Staat ist in der Regel der größte Grundbesitzer. Seine Besitzungen umfassen Forsten, Domänen, Gestüte, Festungen, Eisenbahnen, Landstraßen, das Meer innerhalb des Staatsgebiets, Haffe, Landseeen, Flüsse, Kanäle, Teiche und sonstige der Wasserbauverwaltung unterstellte Gebiete. Dieser Grundbesitz ist nicht blos von bedeutendem Umfange, sondern er ist auch in der Regel über das ganze Staatsgebiet verteilt, er erstreckt sich auf das Gebirge und die Ebene, auf die verschiedensten Bodenarten und Holzarten, auf Ackerländereien, Wiesen, Moore,

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Röhricht, Schilf, kurz die Mannigfaltigkeit dieses Grundbesitzes und seine Verteilung gestatten die vielseitigste Fürsorge für den Vogelschutz, die dem ganzen Staate zu gut kommen wird. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß die Staatsregierungen ihre Fürsorge nicht einseitig von der Frage der Schädlichkeit oder Nützlichkeit abhängig machen, sondern sich von höheren Gesichtspunkten leiten und auch schädlichen Tiergattungen einen angemessen beschränkten Schutz zuwenden werden. Da die Staatsregierungen sich zu dem in den Artikeln 1 und 3 ausgesprochenen unbedingten Vogelschutz bekannt haben, so werden sie die Durchführung der bezüglichen Vorschriften innerhalb des staatlichen Grundbesitzes nicht mit der Einrede ablehnen können, daß die Landesvertretungen nicht zur Genehmigung gleicher Gesetze für den ganzen Staat zu bewegen gewesen sind. Die Staatsregierungen sind eben in der Lage, den vereinbarten Vogelschutz innerhalb des staatlichen Grundbesitzes sofort eintreten zu lassen, sie sind auch nach Artikel 1 und 11 hierzu verpflichtet, und es ist auch mit Sicherheit anzunehmen, daß sie der Landesvertretung und allen Grundbesitzern mit gutem Beispiel vorangehen werden.

In diesen Sinne würde

A. für das ganze Staatsgebiet

als Regel aufzustellen sein das allgemeine nach Zeit und Ort unbedingte Verbot des Vernichtens, des Fangens aller nicht zum jagdbaren Federwilde gehörigen Vögel, auch der als schädlich bezeichneten Vögel, des Aushebens und Zerstörens ihrer Nester, Brut, des Feilhaltens und Verkaufs der Vögel, Vogelbälge, Eier und Brut, wenn für einzelne Vogelarten seitens der Landesbehörden nicht zeitweise eine Ausnahme gestattet ist.

Aus den langjährigen internationalen Verhandlungen erhellt, welchen Schwierigkeiten die Gesetzgebung über den Vögel-, überhaupt Tierschutz, so einfach das Thema auch zu sein scheint, begegnet und wie schwierig es ist, wirklich praktische Festsetzungen zu treffen. Dies ist größtenteils darauf zurückzuführen, daß brauchbare Schutzmaßregeln eine genaue Kenntnis der Lebensweise der Schützlinge und der Gefahren, welchen sie im Volke ausgesetzt sind, voraussetzen. Nach Artikel 11 und 12 soll ein fortgesetzter Austausch der in den verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen und eine fortgesetzte Prüfung der Verbesserung der jetzigen Vereinbarungen stattfinden. Es wäre also gewiß sehr förderlich, wenn in der Zentralinstanz jedes Landes ein ständiger sachverständiger Dezernent mit der Verfolgung der Fürsorge für den Vogelschutz, überhaupt für den Tierschutz im weitesten Umfange, mit dem Studium der sehr ausgedehnten Fachlitteratur und mit der Anregung von Schutzmaßregeln in allen staatlichen Verwaltungszweigen

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

im Haupt- oder im Nebenamt betraut würde. Eine solche ununterbrochene Verfolgung der Angelegenheit durch einen Sachverständigen wird zweifellos zu brauchbareren Ergebnissen führen, als sie von einer nur vorübergehenden, gelegentlichen Einarbeitung in ein neues Fach erwartet werden können.

B. Die Forstverwaltung.

Falls es Beanstandung finden sollte, die vorstehend angeführten Schutzmaßregeln auf den gesammten staatlichen Grundbesitz auszudehnen, würde ihre Beschränkung auf die Staatsforsten schon von wohlthätigen Folgen sein.

Die Forstverwaltung könnte zunächst zur Beantwortung der Frage von der thatsächlichen Bedeutung der wirklich vorhandenen sogenannten schädlichen Vögel einen sehr wertvollen Beitrag leisten, wenn sie durch die Oberförster ermitteln ließe, wie viel brütende Paare an Adlern, Weihen, Uhus, Kolkraben, Reihern, Rohrdommeln, Kormoranen, schwarzen Störchen, Elstern, Mandelkrähen u. a. annähernd in jeder Oberförsterei vorkommen. Eine solche Ermittelung macht keine nennenswerten Schwierigkeiten, giebt eine wenn auch nicht vollständig richtige, so doch völlig ausreichende Uebersicht über die Zahl dieser Brutvögel und wird wahrscheinlich erkennen lassen, daß die Zahl eine weit geringere ist, als jetzt angenommen wird, daß die Befürchtungen für Jagd, Fischerei, Landwirtschaft sehr oft unbegründet sind und daß es bei vielen Vogelarten hohe Zeit ist, für ihre Erhaltung strenge Schonungsvorschriften eintreten zu lassen. Die jetzt jährlich stattfindenden Ermittelungen über die Anzahl an Hirschen, Rehen, Auer-, Birk- und Haselhühnern werden sich kaum richtiger aufstellen lassen als die empfohlenen Feststellungen.

Erhaltung hohler Bäume. In jedem Jagen sollten kleine Horste alter Bäume, wo möglich mit jetzt schon vorhandenen hohlen Bäumen und mit Horsten seltener Vögel, erhalten bleiben. Zwar werden solche Brutstätten nach dem Abtrieb des umstehenden Holzes während einiger Jahre von den Vögeln gemieden werden, sobald aber nach Beendigung der Forstkulturen wieder Waldesruhe eintritt, werden sich auch wieder Brutvögel einfinden.

Anbringung der von Berlepschschen Nistkästen in reichlicher Ergänzung der natürlichen Hohlräume für alle Höhlenbrüter.

Dauernde Erhaltung von Reisig- und Stockholz-Haufen als Vogelbrutstätten.

Ausschluß der Schilf- und Rohrnutzung in der zur Erhaltung einiger Sumpf- und Wasservögel-Arten bestimmten Seen und Teichen. Die Staatsverwaltung wird für das Allgemeinwohl die geringen Opfer an Pacht wohl bringen können.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Schutz der Saatkämpe gegen die Vögel durch Netze statt durch Töten der Vögel. In der Regel bedürfen nur wenige Kämpe eines solchen Schutzes, und der Preis für Draht- und Garn-Netze ist nicht erheblich.

Anlage von Vogelschutzgärten in Wäldern, die in sehr bevölkerten Gegenden liegen und von der Bevölkerung stark besucht werden. Sowie die Staatsverwaltung zum Schutz der Fischzucht Laich-Schonreviere eingerichtet und gesetzlich geschützt hat, ebenso werden für den Vogelschutz Brut-Schonreviere herzustellen sein. Zu dem Zwecke werden an geeigneten Waldesstellen, wo möglich mit Quellen, Teichen, Gärten von 2—4 ha Größe mit fester Umfriedigung zu umgeben, durch Anpflanzung von Beeren tragenden Sträuchern und von sonstigen Futter- und Schutzpflanzen zu ergänzen, mit Nistkästen, Brutanlagen zu versehen sein, damit innerhalb dieser Gärten die Vögel einen ungestörten Aufenthalt nehmen und Nahrung finden können. Solche Gärten bieten auch Gelegenheit zu Kulturversuchen jeglicher Art.

Erhaltung und Ergänzung des Unterholzes nicht blos im Interesse der Waldpflege an den Waldrändern, sondern auch längs viel besuchter Waldstraßen im Interesse des Tierschutzes.

Winterfütterung der Vögel. Da die Wintervögel gleich wie das Haarwild sich im Winter in der Nähe der Holzschläge aufzuhalten pflegen, wird die Fütterung keine nennenswerten Schwierigkeiten und Kosten verursachen.

Für den Fall einer unzulässigen Vermehrung einzelner Vogelarten wäre den Oberforstmeistern die Befugnis zu bewilligen, für ihre Amtsbezirke zeitweise einen Abschuß zu gestatten bezw. anzuordnen.

In den Reichstagsverhandlungen von 1888 wurde gegen das Verbot des Krammetsvogelfangs auch der Einwand erhoben, daß durch dasselbe sehr vielen Forstbeamten eine Einbuße bereitet würde, die sie bei ihrem knappen Gehalt nicht entbehren könnten. Abgesehen davon, daß seitdem die Gehaltsverhältnisse sich gebessert haben und noch weitere Verbesserungen in Preußen zugesagt sind, so werden die Staatsregierungen heute solche Einwendungen nicht mehr gelten lassen können, nachdem sie in den Artikeln 1 und 3 sich verpflichtet haben, den Vogelschutz auch durch Verwaltungsvorschriften herbeizuführen, also entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen. Den Beamten steht kein Recht auf den Vogelfang zur Seite und für Einbußen derselben läßt sich Ersatz schaffen. Daß ein solcher Ersatz gewährt wird, wo die Beamten wirklich eine nennenswerte Einbuße erleiden, erscheint wünschenswert. Derselbe ließe sich leicht erreichen, wenn den Förstern ohne Gegenleistung ein angemessener Anteil an dem Naturalertrage der Niederjagd ihres Schutzbezirks zugebilligt würde. Dabei würde dem Staate der Vorteil

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

einer besseren Pflege der Jagd und den Förstern eine allseitig als berechtigt erkannte Anteilnahme an der Jagdausdübung zu Teil werden.

C. Die Domänenverwaltung, die Gestütverwaltung, Wasserbau-Verwaltung, Militär-Verwaltung werden sinngemäß ähnliche Anordnungen zu treffen haben. Da die Festungsgebiete in der Nähe der Städte liegen, so bieten sie eine ganz besonders gute Gelegenheit, durch Anbau geeigneter Gewächse die Vögel gerade in bevölkerten Gegenden zu erhalten und das Naturleben auch an gefährdeten Orten zu bereichern. Die in den Festungsgebieten geübte vorzügliche Aufsicht wird auch den Vögeln einen guten Schutz sichern.

D. Die Gebiete der Eisenbahnverwaltung durchsetzen bandförmig das ganze Staatsgebiet und nehmen jährlich an Ausdehnung zu. Werden hier die Böschungen mit Rücksicht auf den Vogelschutz bepflanzt und geschützt, so werden dieselben einen schönen Ersatz bieten für den in Folge der Landeskultur eingetretenen Verlust an Hecken und Buschwerk und dies um so mehr, als hier durch die Eisenbahnwärter der Vogelschutz ausreichend wahrgenommen, auch für Anbringung von Brutkästen und für Winterfütterung leicht Sorge getragen werden kann. Es würde sich empfehlen, den Bahnwärtern das Halten von Katzen zu untersagen, da diese Tiere die Böschungen als ihr Jagdrevier zu betrachten pflegen.

E. Die Kultusverwaltung wird für den Vogel- und überhaupt Tierschutz segensreich wirken, wenn auf den Lehrerseminaren und in den Schulen für eine gründliche Kenntnis der Lebensweise unserer einheimischen Tiere und der Gefahren, welchen sie ausgesetzt sind, sowie der Bedeutung des Tierlebens nicht bloß nach seinem Nutzen, sondern auch in ästhetischer Beziehung gesorgt wird. Den Bestrebungen zur Anlage von Eiersammlungen wäre entgegenzutreten, dagegen die Abfassung von den Tierschutz praktisch behandelten Schulbüchern, die Herstellung von Abbildungen der Tiere, jedoch ohne Trennung nach Nützlichkeit und Schädlichkeit anzuregen, wo möglich auf die Geistlichen zum jährlich wiederholten Eintreten für den Tierschutz einzuwirken.

F. Bei dem lebhaften Interesse, das die Landesfürsten dem Tierschutz entgegenbringen, kann es als zweifellos gelten, daß die Verwaltungen der Kronfideikommiß- und der Hausfideikommiß-Begüterungen der Staatsverwaltungen in dem Erlaß von Schutzvorschriften sich nicht bloß anschließen, sondern ihnen vorangehen werden.

G. Ebenso werden die Provinzial-, Kreisverwaltungen, viele Gemeinden, auch Verwaltungen der Pfarr-, Kirchen- und Stiftsgüter, endlich auch viele Privatbesitzer in gleicher Weise vorgehen wollen.

So wird der Vogelschutz, auch wenn die Landes-Gesetzgebung nicht folgen sollte, hoffentlich bald zu seinem Rechte gelangen.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Trauerbachstelze **221**. 290.
Trauerente 395.
Trauerfliegenschnäpper 239. **264**. 506.
Triel 313.
Tringa alpina 38. 106. 317. 411. 441.
— canutus 38. 204. 317.
— maritima 38. **152**. 204. 317. 441.
— minuta 318. 411.
— Schinzi 317. 411.
— subarcuata 317. 440.
— Temmincki 317. 411.
Tringoides hypoleucus 317.
Truthuhn 518.
Turdus atrigularis 409.
— iliacus 38. 304. 309. **422**.
— migratoria 409.
— mollissimus 409.
— musicus 304. 309. **401**. **449**.
— Naumanni 409.
— obscurus 409.
— pallidus 409.
— pilaris **289**. 304. 309. **403**. **448**.
— sibiricus 409.
— viscivorus 304. 309. **421**.
Turmfalke 68. 100. **212**. 352. 436. 463.
Turmschwalbe **68**.

Uferstanderling 204.
Uferschnepfen 75. 316. 475. **478**. 501.
Uferschnepfe, rostrote 75. 316.
— schwarzschwänzige 316.
Uferschwalbe **68**. **229**. **260**. 475.
Upupa epops **263**.
Uraleule **138**.
Uria Brünichii 13. 33. 39. **150**. 397.
— leucophthalma 408.
— lomvia 13. 33. 39. 396.
— rhingvia 13. 33. 39. 408.
— troile 408.
Urinator arcticus **404**.
— glacialis **404**.
— lumme 39. **77**.
— torquatus 39.

Vanellus vanellus 38. 105. 215. 291. 314. **488**. 490.
Vultur cinereus 410.
— fulvus 410.
— monachus **211**. 410. **433**.

Wachholderdrossel 289. 309. **401**.
Wachtel **221**. 241. **304**. 312. 351.
Wachtelkönig 315. 506.
Waldkauz **191**. **216**.
Waldlaubsänger 506.
Waldrabe **520**.
Waldrapp **520**.
Waldschnepfe **133**. 240. 316. 435.
Wanderfalke **45**. **74**. 128. **205**. **212**. 242. 257. 287. **491**.
Wasseramsel, Wasserstar **338**.
Wasserhuhn, schwarzes 315. 489. **490**. 502.
Wasserläufer, dunkler 317.
— heller 317.
— punktierter 317.
— rotbeiniger 317.
Wasserpieper 310.
Wasserralle 315.
Wassertreter 5. 205. 318.
— plattschnäbliger 318.
— schmalschnäbliger 318.
Weihenbussard 410.
Weindrossel 289. 304. 309. **422**.
Weißwangengans 39. **204**. 392.
Wendehals 409. 435.
Wiedehopf **263**.
Wiesenpieper 5. 9. 16. 506.
Wiesenralle 315.
Wiesenschmätzer, braunkehliger 310.
— schwarzkehliger **290**.
Wiesenweihe 55. **215**. 413.
Wildgans 244. 434. **443**.
Würger 78. 264.
— kleiner **264**.
— rotköpfiger **264**.
— rotrückiger **264**. **491**.

Zaungrasmücke 308.
Zaunkönig 17. **228**. **264**. 506.
Zeisig 435.
Ziegenmelker 351.
Zippe s. Singdrossel.
Zitronenfink **78**.
Zwergalk 146. 397.
Zwergfalk 5.
Zwergmöve **205**. 400.
Zwergreiher 389. 391.
Zwergseeschwalbe **104**. 400. 446.
Zwergsteißfuß 397. 506.
Zwergstrandläufer 318.
Zwergtrappe **82**. **142**.

Berichtigung.

Seite 362 Zeile 5 von unten ist zu lesen statt entsprechen, mitsprechen; Zeile 4 von unten statt Förstereien, Forsten; Seite 364 Zeile 5 von unten statt in denselben in demselben; Seite 365 Zeile 7 von unten statt nur 14 Tage, um 14 Tage; Zeile 5 von unten statt bei einer Redaktion, bei neuer Redaktion; Seite 366 Zeile 7 von oben statt Arten, Orte; Zeile 9 von oben statt ein Hinblick, im Hinblick; Zeile 14 von oben statt nun auch nach, nun noch nach; Seite 367 Zeile 6 von oben statt vereinbart worden ist, verembart werden; Zeile 7 von oben statt zwar auch nach, zwar nach; Zeile 11 von oben statt Grundsatz auch, Grundsatz auf; Seite 368 Zeile 1 von oben statt bewegen, erhalten; Zeile 8 von unten statt niemals gegessen, niemals gegessen werden; Zeile 3 von unten statt Art, Ort; Seite 369 Zeile 20 von oben statt es sprechen aber, es sprechen eben; Seite 375 Zeile 14 von unten statt behandelten, behandelnden; Zeile 8 von unten statt der Staatsverwaltungen, den Staatsverwaltungen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Ornithologische Monatsschrift

Jahr/Year: 1902

Band/Volume: 27

Autor(en)/Author(s): Goullon D.

Artikel/Article: Über die internationale Übereinkunft zum Schutze der nützlichen Vögel vom 19. März 1902. 361-375